

# **BVGer E-3933/2023 vom 20. Juli 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-07-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-3933\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3933_2023)

FR: TAF E-3933/2023 du 20 juillet 2023

IT: TAF E-3933/2023 del 20 luglio 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG (SR 142.31) nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerdeführerin ist als Verfügungsadressatin zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Zwar ist hinsichtlich der materiellen Beschwerdebegehren festzustellen, dass weder die Flüchtlingseigenschaft noch die Gewährung von Asyl Gegenstand des vorliegenden Verfahrens sein können. Angesichts dessen, dass es sich einerseits um eine Formular- und Laienbeschwerde handelt und andererseits aus der Beschwerdebegründung hinreichend klar hervorgeht, inwiefern die Beschwerdeführerin die angefochtene Verfügung als unrechtmässig erachtet, erübrigt sich eine Beschwerdeverbesserung. Hinsichtlich der Begründung ist sodann festzustellen, dass diese in Englisch und damit nicht in einer in Verfahren vor den Behörden des Bundes zu verwendenden Amtssprache - in der Regel Deutsch, Französisch oder Italienisch - verfasst ist (Art. 70 Abs. 1 BV und Art. 33a Abs. 1 VwVG). Aus prozessökonomischen Gründen kann jedoch praxisgemäss auf eine Übersetzung derselben verzichtet werden, da die Begründung verständlich ist. Auf die frist- und - abgesehen vom soeben Erläuterten - formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher, mit Ausnahme vom unter E. 2.3 Gesagten, einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

### **E. 2.3**

Die Fragen der Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, der Gewährung von Asyl sowie der Anordnung einer vorläufigen Aufnahme bilden, wie bereits erwähnt, nicht Gegenstand des angefochtenen Nichteintretensentscheids und damit auch nicht des vorliegenden Verfahrens. Auf die entsprechenden Begehren in der Beschwerdeschrift ist nicht einzutreten.

#### **E. 2.4**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

#### **E. 3.1**

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Zur Bestimmung des staatsvertraglich zuständigen Staates prüft das SEM die Zuständigkeitskriterien gemäss Dublin-III-VO. Führt diese Prüfung zur Feststellung, dass ein anderer Mitgliedstaat für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist, tritt das SEM, nachdem der betreffende Mitgliedstaat einer Überstellung oder Rücküberstellung zugestimmt hat, auf das Asylgesuch nicht ein (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 6.2).

#### **E. 3.2**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III als zuständiger Staat bestimmt wird. Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald in einem Mitgliedstaat erstmals ein Asylantrag gestellt wird (Art. 20 Abs. 1 Dublin-III-VO). Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens (Art. 23-25 Dublin-III-VO) findet grundsätzlich keine (neue) Zuständigkeitsprüfung nach Kapitel III Dublin-III-VO mehr statt (vgl. zum Ganzen BVGE 2017 VI/5 E. 6.2 und 8.2.1). Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht, sich vor ihrer Einreise in die Schweiz in Italien aufgehalten zu haben. Sodann sind im Eurodac-System zwei Asylgesuche der Beschwerdeführerin in Italien datierend vom (...) 2018 und (...) 2023 verzeichnet. Nachdem die italienischen Behörden das Übernahmearsuchen innert der in Art. 25 Abs. 1 Dublin-III-VO vorgesehenen Frist unbeantwortet liessen, haben sie ihre Zuständigkeit implizit anerkannt (Art. 25 Abs. 2 Dublin-III-VO). Dass die Beschwerdeführerin ihren Angaben zufolge bei der Wiedereinreise nach Europa zuerst nach Frankreich gereist ist, vermag die Zuständigkeit Italiens nicht in Frage zu stellen. Die Dublin-III-VO räumt den Schutzsuchenden kein Recht ein, den ihren Antrag prüfenden Staat auszuwählen (vgl. BVGE 2010/45 E. 8.3). Folglich ist auch das Gesuch der Beschwerdeführerin um Kontaktaufnahme mit den französischen Behörden zwecks Durchführung des Asylverfahrens in Frankreich abzuweisen.

#### **E. 3.3**

Erweist es sich als unmöglich, eine antragsstellende Person an den zunächst als zuständig bestimmten Mitgliedstaat zu überstellen, da es wesentliche Gründe für die Annahme gibt, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit

sich bringen, so setzt der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat die Prüfung der in Kapitel III vorgesehenen Kriterien fort, um festzustellen, ob ein anderer Mitgliedstaat als zuständig bestimmt werden kann. Kann keine Überstellung gemäss diesem Absatz an einen aufgrund der Kriterien des Kapitels III bestimmten Mitgliedstaat oder an den ersten Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, vorgenommen werden, so wird der die Zuständigkeit prüfende Mitgliedstaat der zuständige Mitgliedstaat (Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO).

#### **E. 3.4**

Jeder Mitgliedstaat kann abweichend von Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO beschliessen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist (Art. 17 Abs. 1 erster Satz Dublin-III-VO). Dieses sogenannte Selbsteintrittsrecht wird im Landesrecht durch Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 konkretisiert; das SEM kann das Asylgesuch gemäss dieser Bestimmung «aus humanitären Gründen» auch dann behandeln, wenn dafür gemäss Dublin-III-VO ein anderer Staat zuständig wäre. Liegen individuelle völkerrechtliche Überstellungshindernisse vor, ist der Selbsteintritt zwingend (vgl. BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

#### **E. 4.1**

Die Beschwerdeführerin bringt vor, durch die amerikanischen Behörden verfolgt zu werden. Italien sei ein gefährliches Land und könne ihre Sicherheit nicht gewährleisten, weil die dortigen Polizeibehörden mit der amerikanischen Regierung zusammenarbeiteten. Bei einer Rückführung nach Italien sei ihr Leben in Gefahr. Sie habe vergeblich versucht, die italienischen Behörden auf diese Bedrohung aufmerksam zu machen. Die Schweiz biete Asylsuchenden eine sichere Unterkunft, während dies in Italien erst nach Monaten möglich sei. Sie wolle mindestens noch einen bis zwei Monate in der Schweiz bleiben, um eine geeignete Schutzalternative zu finden. Zudem nehme Italien momentan keine Flüchtlinge mehr auf.

#### **E. 4.2**

Die Angaben der Beschwerdeführerin zu einer angeblichen Bedrohung in Italien durch die amerikanischen Behörden erschöpfen sich im Wesentlichen in Mutmassungen und blossen Behauptungen, die nicht näher substantiiert werden. Dasselbe gilt für ihre Annahme, die italienischen Polizeibehörden würden die amerikanische Regierung darin unterstützen, sie unrechtmässig zu verfolgen. Die Beschwerdeführerin hat sich lediglich wenige Tage in Italien aufgehalten und kann gegenüber diesem Staat offensichtlich keine Asylgründe geltend machen. Aus ihrem Vorbringen, dass ihr in Italien kein Schutz vor ihren angeblichen Verfolgern gewährt werden könne, vermag sie nichts zu ihren Gunsten abzuleiten. Darüber hinaus ist Italien ein funktionierender Rechtsstaat und die italienischen Behörden sind grundsätzlich als schutzwilling und schutzfähig zu erachten. Die Beschwerdeführerin kann somit in Italien gegebenenfalls behördlichen Schutz gegen allfällige Behelligungen durch Dritte beanspruchen, sollten ihre Befürchtungen begründet sein. Soweit die Beschwerdeführerin geltend macht, Italien nehme keine Flüchtlinge mehr auf, ist festzuhalten, dass es sich beim durch die italienischen Behörden kommunizierten Übernahmestopp um ein Vollzugshindernis mit temporärem Charakter handelt, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen sein wird (vgl. statt vieler Urteil des BVerfG D-5898/2022 vom 12. Januar 2023 E. 11).

### **E. 4.3**

Die Vorinstanz hat somit das Selbsteintrittsrecht von Art. 17 Dublin-III-VO sowie Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 zu Recht nicht ausgeübt. Die Schweiz ist völkerrechtlich nicht verpflichtet, auf das Asylgesuch einzutreten. Den Akten sind auch keine Hinweise auf einen Ermessensmissbrauch oder ein Über- respektive Unterschreiten des Ermessens in Bezug auf humanitäre Gründe zu entnehmen.

### **E. 5**

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht gestützt auf Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch der Beschwerdeführerin nicht eingetreten und hat ihre Wegweisung nach Italien angeordnet.

### **E. 6**

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der am 17. Juli 2023 angeordnete Vollzugsstopp fällt mit vorliegendem Urteil dahin. Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sind gegenstandslos geworden.

### **E. 7.1**

Die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und amtlichen Verbeiständung sind abzuweisen, da die Begehren - wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt - als aussichtslos zu bezeichnen sind.

### **E. 7.2**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.